



NACHWEIS NATURGEFAHREN

STURZ

Nachweis Naturgefahren gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG 611.1, Art. 72) und dem Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde.

Objekt: Neubau Einfamilienhaus

Gemeinde: Ennetbürgen

Parzelle: xy

Nachweisverfasser Fachexperte	Name / Firma	Muster	Tel.	000 000 00 00
	Vorname	Daniel	Fax.	000 000 00 00
	Adresse	Musterstrasse 1	Mobile	000 000 00 00
	PLZ / Ort	1000 Muster	E-Mail	info@muster.ch

1. Gefährdung

Das Bauvorhaben befindet sich im Gefahrenbereich Steinschlag in der Gefahrenzone 2. Es ist mit rollenden Steinen bis ans Haus oder vorbei bis in den See zu rechnen. Die Steinschlagprozesse erreichen eine Höhe von max. 1 m oberhalb des Hauses.

Steinschlag	häufig (0 – 30)	mittel (30 – 100)	selten (100 – 300)	sehr selten (EHQ)
Intensität (schwach - mittel - stark)		Mittel	Mittel	
h_s Sprunghöhe (m)				
h_f Freie Fallhöhe (m)				
v Geschwindigkeit (m/s)				
Q_e Anprallkraft (kN)		100 kN	100 kN	
Simulation durchgeführt			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

2. Schutzziele

Steinschlag

Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass sie durch Steinschlag bei seltenen Ereignissen keinen Schaden nehmen. Fenster und Türen in der bergseitigen Wand sind auf ein Minimum zu beschränken. Wohn- und Schlafräume müssen auf den bergabgewandten Seiten angeordnet werden. Die Nutzung um das Gebäude ist so zu gestalten, dass der Aufenthalt von Personen im Freien hauptsächlich auf der durch das Gebäude geschützten Seite stattfindet. Insbesondere Spiel- und Sitzplätze sind auf den gefährdeten Gebäudeseiten nicht zulässig. Die Gefährdung für Gebäude und Nutzung kann durch Schutzbauten beseitigt werden. Bei der Umgebung ist auf eine gefahrenmindernde Gestaltung wie Geländeanpassungen, steile Geländeabsätze, stabile Mauern und dergleichen zu achten. Die statischen Ersatzlasten sind im Nachweis Naturgefahren zu ermitteln und deren Berücksichtigung bei der Dimensionierung der Bauten und Anlagen darzustellen.

3. Objektschutzmassnahmen

a) Bauliche Massnahmen:

Durch die Lage auf einem Geländerücken ist der Ersatzneubau schon deutlich besser geschützt als das bestehende Gebäude. Der Prozess geht in der Regel rechts und links am neuen Gebäude vorbei. Die 1 bis 1.2 m hohe Schutzmauer aus Beton oberhalb des Gebäudes schützt das Gebäude vor wirkenden Prozessen.

b) Temporäre Massnahmen:

keine

4. Gefährdung der Nachbargrundstücke und der Umwelt

Keine Gefährdung der Nachbargrundstücke und der Umwelt.

5. Übereinstimmungserklärung Naturgefahren

Mit der Schlussabnahme wird die Übereinstimmungserklärung Naturgefahren inkl. Fotos der Ausführung der Bewilligungsbehörde abgegeben. Mit der Unterschrift wird die mängelfreie Umsetzung der Objektschutzmassnahmen bestätigt.

Beilagenverzeichnis (1x digital; unterzeichnet)

Plan Objektschutzmassnahmen	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>

**Gesuchsteller/-in /
Bauherrschaft**

Grundeigentümer/-in

Ersteller / Fachexperte

(mit Firmenstempel)

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift mit Firmenstempel

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Ennetbürgen, 1. Januar 2020